

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 **Wahlordnung**

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 26. November 2017

5 Geändert am 26. August 2018

6 **§ 1 Geltungsbereich**

7 (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.

8 (2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für
9 Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerber*innen für öffentliche Wahlen.

10 **§ 2 Wahlgrundsätze**

11 (1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.

12 (2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer
13 Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Vertreter*innen) oder unmittelbar die
14 Aufstellung von Wahlbewerber*innen betreffen, können offen durchgeführt
15 werden, wenn kein*e wahlberechtigte*r Versammlungsteilnehmer*in dem
16 widerspricht.

17 (3) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im Rahmen
18 der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den §§ 9 und 11

19 bis 13 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss kann jedoch niemals
20 rückwirkend auf eine bereits stattgefundene Wahlhandlung angewendet werden.

21 (4) Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig, soweit
22 diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und
23 Dokumentationssicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung
24 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

25 (5) Eine Versammlung kann Wahlen durchführen, wenn fristgerecht eingeladen
26 wurde oder mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend
27 sind.

28 **§ 3 Ankündigung von Wahlen**

29 (1) Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß
30 vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von
31 Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt.

32 (2) Sind Wahlen angesetzt, so lädt der Vorstand jedes Mitglied in Textform
33 (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) zur Wahl ein. Die Einladung ist
34 fristgerecht, wenn spätestens 10 Tage vor der Wahl eingeladen wurde. Liegen
35 zwischen der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für eine
36 Parlamentswahl und dem Datum der Parlamentswahl weniger als 90 Tage, so ist
37 abweichend hiervon die Einladung zu einer Wahl zur Aufstellung eines
38 Wahlvorschlags für die Parlamentswahl fristgerecht, wenn spätestens 3 Tage vor
39 der Wahl eingeladen wurde. Für Gründungsveranstaltungen gilt keine Frist.

40 (3) Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der
41 Versammlung unbenommen, angesetzte Wahlen ganz oder teilweise von der
42 Tagesordnung abzusetzen.

43 **§ 4 Wahlkommission**

44 (1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in
45 offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche mindestens zwei Mitglieder hat
46 und aus ihrer Mitte eine*n Wahlleiter*in bestimmt, sofern diese*r nicht bereits
47 durch die Versammlung bestimmt wurde.

48 (2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.

49 (3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören.
50 Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelfer*innen hinzuziehen.

51 (4) Wer selbst bei einer der Wahlen kandidiert, kann nicht der Wahlkommission
52 angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet
53 es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

54 **§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter**
55 **oder Mandate**

56 (1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils
57 gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann entscheiden,
58 dass Wahlgänge parallel stattfinden können.

59 (2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung
60 auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden
61 Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.

62 (3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten
63 für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren.

64 **§ 6 Wahlverfahren**

65 (1) Eine Position im Sinne dieser Wahlordnung ist ein Listenplatz, ein Parteiamt
66 oder ein Mandat.

67 (2) Vor der Wahl für eine Position wird für jede Quotenregelung geprüft, ob
68 bei Wahl einer Person, die nicht der quotierten Gruppe angehört, die
69 Mindestquote für die bis dahin besetzten Positionen erfüllt würde. Ist dies
70 nicht der Fall, so ist die Position für die entsprechende Gruppe reserviert.
71 Würde dabei eine Position sowohl für Frauen als auch für diskriminierte
72 Menschen reserviert und stellt sich keine Bewerberin zur Wahl, die beide
73 Bedingungen erfüllt, so wird die Position nur für diskriminierte Menschen
74 reserviert. Ist die Besetzung der Positionen über die Quotenregelungen hinaus
75 Bedingungen unterworfen, so wird die Position zudem für Personen reserviert,
76 deren Wahl die Erfüllung der Bedingungen nicht unmöglich machen würde.

77 (3) Zur Berechnung der Quote für Menschen mit Diskriminierungserfahrung werden
78 die Zahlen der Menschen mit und ohne Diskriminierungserfahrung jeweils um eins
79 erhöht.

80 (4) Bei der Wahl eines einzelnen Parteiambtes mit bestimmter Zuständigkeit (z.B.
81 einer Schatzmeister*in) wird keine Quotierung angewandt. Bei der Wahl mehrerer
82 Parteiämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit (z.B. zweier
83 Kassenprüfer*innen oder zweier Vorsitzender) bezieht sich die Quotierung nur
84 auf diese Ämter. Bei der Wahl von Ämtern ohne bestimmte Zuständigkeit in
85 einem Parteigremium (z.B. weiterer Mitglieder in einem Vorstand) bezieht sich
86 die Quotierung dagegen auf das gesamte Gremium. Bei der Wahl eines Gremiums
87 werden die Ämter mit bestimmter Zuständigkeit vor den Ämtern ohne bestimmte
88 Zuständigkeit gewählt. Bei der Wahl von Ämtern und zugehörigen Ersatzämtern
89 werden die Ämter vor den Ersatzämtern gewählt. Bei der Wahl der Ersatzämter
90 bezieht sich die Quotierung auf die Gesamtheit der Ämter und Ersatzämter.

91 (5) Sollten sich vor der Wahl einer Position nicht mehr genug Kandidat*innen

92 finden, um eine Quote durchsetzen zu können, dann beantragt der*die
93 Wahlleiter*in vor der Wahl, dass die jeweilige Quote von da an ausgesetzt wird.
94 Die der jeweiligen Gruppe angehörenden anwesenden, nicht in einem vorangehenden
95 Wahlgang abgelehnten wahlberechtigten Mitglieder können dem mit einfacher
96 Mehrheit unter Ausschluss von Enthaltungen ihre Zustimmung verweigern. Wird es
97 von mindestens einer beteiligten Person beantragt, so findet diese Abstimmung
98 unter Ausschluss der Nicht-Gruppenangehörigen statt. Sofern keine
99 abstimmungsberechtigte Person anwesend ist, entscheidet die gesamte Versammlung
100 über den Antrag auf Aussetzung der jeweiligen Quote. Entsprechendes gilt für
101 die Durchsetzung von § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung.
102 Abstimmungsberechtigt sind in diesem Fall alle wahlberechtigten Mitglieder.

103 (6) Wird gegen den Antrag der*s Wahlleiter*in entschieden, so sollen die
104 verbleibenden Plätze nicht weiter besetzt werden und die Wahl an dieser Stelle
105 enden. In diesem Fall kann die Wahlversammlung in offener Abstimmung
106 entscheiden, ob die Wahl vertagt werden soll oder ob das Wahlergebnis in der
107 dann bestehenden Form angenommen wird.

108 **§ 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiamter**

109 (1) Für Wahlen von Parteiämtern kann die Versammlung auf Antrag der*s
110 Wahlleiter*in in offener Abstimmung bestimmen, dass die Wahl aller Plätze
111 gemeinsam stattfinden soll.

112 (2) Zu Beginn der Wahl wird für jede Quotenregelung festgestellt, wie viele der
113 Ämter für Mitglieder der entsprechenden Gruppe reserviert werden müssen, um
114 die satzungsgemäßen Mindestquoten zu erfüllen. Dabei sind § 6 Absätze 3 bis
115 6 anzuwenden.

116 (3) Nach der Wahl werden die Kandidierenden, die die erforderliche Mehrheit nach
117 § 11 erreicht haben, nach absteigender Anzahl der Ja-Stimmen geordnet. Im
118 Folgenden beziehen sich „erste“ und „letzte“ auf diese Ordnung.

119 (4) Zunächst werden so viele der ersten Kandidierenden ausgewählt, wie Ämter
120 zu wählen sind. In dieser Auswahl werden dann gegebenenfalls Kandidierende
121 ersetzt, um die Quotenregelungen zu erfüllen.

122 (5) Bis die Auswahl die Vielfaltsquote erfüllt, ersetzt die erste nicht
123 ausgewählte Person mit Vielfalt die letzte ausgewählte Person ohne Vielfalt.

124 (6) Bis die Auswahl die Frauenquote erfüllt, ersetzt die erste nicht
125 ausgewählte Frau die letzte ausgewählte Person, die keine Frau ist. Falls
126 dadurch die Vielfaltsquote verletzt werden würde, können nur Personen ohne
127 Vielfalt ersetzt werden; ist dies nicht möglich, können stattdessen nur
128 Personen mit Vielfalt ersetzen.

129 (7) Die am Ende des Verfahrens ausgewählten Kandidierenden sind gewählt.

130 (8) Bei Stimmgleichheit ist § 12 Absatz 3 anzuwenden.

131 (9) Der Begriff „Vielfalt“ bezieht sich auf Menschen mit
132 Diskriminierungserfahrung gemäß § 16 (2) der Satzung.

133 **§ 8 Wahlvorschläge**

134 (1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst
135 bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 13 können nur wahlberechtigte
136 Versammlungsteilnehmer*innen Wahlvorschläge unterbreiten.

137 (2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche
138 Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen (elektronische Übermittlung
139 ist ausreichend).

140 (3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist,
141 kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der*s Bewerber*in durch
142 Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte
143 Versammlungsteilnehmer*innen Wahlvorschläge unterbreiten.

144 (4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerber*innen-Liste für den
145 entsprechenden Wahlgang zulässig.

146 (5) Bewerber*innen müssen die Wahlleitung vor der Wahl über eine oder mehrere
147 auf sie zutreffende Quotenregelungen informieren, wenn sie für diese
148 berücksichtigt werden wollen.

149 (6) Alle vorgeschlagenen Bewerber*innen erhalten eine angemessene Redezeit zu
150 ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und Umfang
151 von Fragen an Bewerber*innen und Stellungnahmen zu Bewerber*innen ist durch
152 Versammlungsbeschluss zu entscheiden. Dabei sind die Bewerber*innen für gleiche
153 Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

154 **§ 9 Stimmenabgabe**

155 (1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

156 (2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerber*innen in alphabetischer Reihenfolge des
157 vollen Namens auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.

158 (3) Jede*r Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jedes*r Bewerber*in
159 mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist
160 dies eine Enthaltung.

161 (4) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der

162 zu besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der Ja-
163 Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.

164 **§ 10 Stimmenauszahlung und ungültige Stimmen**

165 (1) Die Stimmenauszahlung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die
166 ordnungsgemäße Auszahlung darf durch die Öffentlichkeit nicht
167 beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszahlung ist zu gewährleisten, dass
168 keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.

169 (2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf
170 ihnen der Wille des*r Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist,
171 wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das
172 Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

173 **§ 11 Erforderliche Mehrheiten**

174 (1) Grundsätzlich sind in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen die
175 Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen Nein-
176 Stimmen (relative Mehrheit). Durch Satzung oder durch Versammlungsbeschluss kann
177 für bestimmte Ämter auch ein höheres Quorum bestimmt werden.

178 **§ 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei** 179 **Stimmengleichheit**

180 (1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerber*innen die jeweils erforderliche
181 Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen waren,
182 sind die Bewerber*innen mit den höchsten Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.

183 (2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber*innen mit der
184 erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahl als
185 Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten
186 gesonderte Wahlgänge stattfinden.

187 (3) Entfällt auf mehrere Bewerber*innen die gleiche Ja-Stimmen-Zahl, gilt die
188 Person als gewählt, die weniger Nein-Stimmen bekommen hat. Ist auch die Zahl
189 der Nein-Stimmen gleich, entscheidet das Los.

190 **§ 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen**

191 (1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch
192 Versammlungsbeschluss entweder

193 • die Wahl vertagt oder

- 194 • ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 12) aufgerufen oder
195 • eine Stichwahl herbeigeführt werden.

196 (2) In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerber*innen
197 zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-Stimmen
198 erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue
199 Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele
200 Bewerber*innen zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen sind,
201 bei Stimmgleichheit der letzten Bewerber*innen ausnahmsweise auch mehr. Ein
202 Nachrücken in die Stichwahl an Stelle von Wahlbewerber*innen, die ihre
203 Bewerbung zurückgezogen haben, ist nicht möglich. Gewählt sind die
204 Bewerber*innen mit den meisten Ja-Stimmen. Falls nach einem zuvor
205 stattgefundenen Wahlgang so viele Wahlbewerbungen zurückgezogen werden, dass
206 nur noch so viele Bewerbungen wie zu besetzende Funktionen übrig bleiben, ist
207 statt einer Stichwahl ein weiterer Wahlgang aufzurufen.

208 (3) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes oder eines
209 Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele
210 Bewerber*innen, die keine Mandatsträger*innen der Europa-, Bundes- oder
211 Landesebene sind, teilnehmen, wie noch gewählt werden müssen. Die zulässige
212 Zahl von Mandatsträger*innen verringert sich gegebenenfalls entsprechend. Die
213 Bewerber*innen sind in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.

214 (4) Bei zweiten und allen weiteren Wahlgängen, sowie Stichwahlen finden die
215 Quoten aus § 16 der Bundessatzung keine Anwendung.

216 **§ 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und** 217 **Nachwahlen**

218 (1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die*der Gewählte dem nicht unmittelbar
219 nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

220 (2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden
221 Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten.
222 Es ist durch den*die Wahlleiter*in und mindestens ein weiteres Mitglied der
223 Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel,
224 Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten
225 aufzubewahren.

226 (3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen. Dabei bezieht sich
227 die Quotierung auf die gesamte zugehörige Gruppe von Ämtern gemäß §6 (4),
228 einschließlich noch besetzter Ämter.

229 (4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn
230 unter Beachtung der Vorgaben zur Quotierung keine gewählten Ersatzdelegierten
231 mehr zur Verfügung stehen.

232 § 15 Wahlwiederholung

233 (1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein
234 Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben
235 kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort
236 abzurechnen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für
237 die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

238 (2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung
239 stattfinden.

240 § 16 Wahlanfechtung

241 (1) Wahlen können bei dem zuständigen Schiedsgericht angefochten werden, wenn
242 die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Satzung, des
243 Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und
244 eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

245 (2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

246 (3) Anfechtungsberechtigt sind:

- 247 • der Bundesvorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände
- 248 • wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen
- 249 • unterlegene Wahlbewerber*innen.

250 (4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die
251 Wahl stattfand, zulässig.

252 (5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete
253 Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

254 (6) Das Schiedsgericht ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine
255 Wahlwiederholung anzuordnen.